

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 13. März 1980

5. Stück

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Feber 1980, mit der die Verordnung über die Schiedskommissionen und Bezirksschiedskommissionen geändert wird.
11. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. März 1980 über die Aufhebung einiger Worte im § 14 Abs. 3 lit. e des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, durch den Verfassungsgerichtshof.

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Feber 1980, mit der die Verordnung über die Schiedskommissionen und Bezirksschiedskommissionen geändert wird.

Auf Grund des § 125 des Gesetzes vom 12. Mai 1970, LGBl. Nr. 30, über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Jagdgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1970 über die Schiedskommissionen und Bezirksschiedskommissionen, LGBl. Nr. 4/1971, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 hat an Stelle des Betrages „S 60,—“ der Betrag „S 120,—“ und an Stelle des Betrages „S 100,—“ der Betrag „S 200,—“ zu treten.
2. In § 2 Abs. 3 hat an Stelle des Betrages „S 100,—“ der Betrag „S 200,—“ und an Stelle des Betrages „S 150,—“ der Betrag „S 300,—“ zu treten.

Für die Landesregierung:

Wiesler

11. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. März 1980 über die Aufhebung einiger Worte im § 14 Abs. 3 lit. e des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem am 22. Feber 1980 zugestellten Erkenntnis vom 10. Dezember 1979, G 27/79-10 und V 35/79-10, im § 14 Abs. 3 lit. e des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, die Worte „nach lit. a als auch nach lit. c“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1980 in Kraft.

(3) Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland

P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.